

# Satzung der Deutsch-Uruguayischen Gesellschaft

## § 1 Name, Schild, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Die Gesellschaft führt den Namen: "Deutsch-Uruguayische Gesellschaft". Die Gesellschaft führt als Abkürzung ihres Namens die Buchstaben „DUG“. Die Gesellschaft ist ein Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Die Gesellschaft führt als Zeichen folgendes Schild:



(3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover und erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Deutschland. Die Gesellschaft soll eine Zweigstelle in Uruguay gründen und ihre Tätigkeit auch auf Uruguay erstrecken.

## § 2 Zweck

(1) Die Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika und der Karibik aus dem Jahre 1999 dient dem Meinungsaustausch über internationale friedens- und ordnungspolitische Fragen und damit dem Weltfrieden. Grundlage der Beziehungen der Europäischen Union mit dem Mercosur ist das am 1999 in Kraft getretene Rahmenkooperationsabkommen. Damit unterhält die Europäische Union zu keiner Weltregion außerhalb der Gruppe hoch entwickelter Industrieländer vergleichbar enge Beziehungen wie zu den Staaten Lateinamerikas und der Karibik. Deutsche haben seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert wichtige Beiträge zur Entwicklung Uruguays geleistet. Hieraus ist eine feste Beziehung gegenseitiger Achtung und Freundschaft entstanden. Diese hat auch die beiden Weltkriege überstanden. Uruguay hat vielen deutschsprachigen Juden während der Zeit nationalsozialistischer Herrschaft Zuflucht geboten. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist es ein Ziel deutscher Außenpolitik, ein möglichst dichtes Netz der Völkerverständigung und Kooperation zu knüpfen, um den Frieden weltweit zu ermöglichen und soweit vorhanden, zu sichern. Zwischenstaatliche Beziehungen und multilaterale Kontakte beschränken sich nicht auf den Bereich der klassischen

Diplomatie, sondern werden zunehmend auch durch private Initiativen geprägt. Durch Anstrengungen der Staatsbürger beider Länder entstehen wirtschaftliche, kulturelle und soziale Kontakte untereinander, welche die bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und Uruguay festigen. Uruguay hat als Mitgliedsstaat und Sitz des Mercosur eine wichtige strategisch-geographische Position innerhalb des Mercosur und damit auch innerhalb Südamerikas. Deutschland hat eine führende Rolle in der Europäischen Union. Für Deutschland und Uruguay bieten eine bilaterale Annäherung als auch der Abschluß einer Handelsliberalisierung zwischen dem Mercosur und der Europäischen Union enorme Chancen. Für Uruguay bedeutet die Folge stärkeren Konkurrenzdrucks in den Industrien der Nachbarländer mittelfristig der Zugang zu günstigeren Industriegütern. Ferner werden Exportmöglichkeiten eröffnet, die dazu beitragen können, wirtschaftliches Wachstum zu verstetigen. Darüber hinaus kann Uruguay mit der Schaffung eines Freihandelsabkommens die Güterstruktur seiner Ausfuhr weiter streuen und die Verarbeitungstiefe von Exportgütern ausbauen. Mehr Wertschöpfung in der Produktion würde die Abhängigkeit von den Rohstoffpreisen an den internationalen Märkten verringern und langfristig dazu beitragen, die Anfälligkeit für Zahlungsbilanz- und Verschuldungskrisen zu reduzieren. Deutsche Unternehmen könnten an den Geschäftsmöglichkeiten auf den dynamischen Märkten Uruguays und des Mercosur in großem Umfang partizipieren. Schließlich umfaßt das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Mercosur gemäß dem Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission auch den politischen und kulturellen Dialog sowie die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit beider Regionen, so daß für die Arbeit der Deutsch-Uruguayischen Gesellschaft auf eben diesen Feldern ein dauerhaftes und breites Fundament für eine Zusammenarbeit besteht. Die gemeinnützige Gesellschaft, deren Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der deutsch-uruguayischen Freundschaft auf staatlicher, privatwirtschaftlicher und kultureller Ebene unter Einbeziehung der öffentlichen Hand und privaten Organisationen und veranstaltet zu diesem Zweck Seminare, Versammlungen, Veranstaltungen und Projekte jedweder Art, die dem Vereinszweck dienlich sein können. In erster Linie soll die Gesellschaft helfen, die Beziehungen zwischen Deutschland und Uruguay und ihrer Staatsbürger in allen Bereichen nachhaltig auszubauen und zu festigen. Die Gesellschaft dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Maßgeblich für die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung eines jeden Landes ist neben der Berufs- und Volksbildung vor allem die jeweilige Rechtsordnung. Ein herausgehobener Zweck der Deutsch-Uruguayischen Gesellschaft ist daher insbesondere auch die Förderung der Berufsbildung deutscher und uruguayischer Juristen und anderer Interessierter auf dem Gebiete des uruguayischen und deutschen Rechts sowie die allgemeine Förderung deutscher und uruguayischer Juristen und anderer Interessierter auf dem Gebiet des Rechts beider Nationen. Dieser Zweck wird insbesondere durch Vermittlung der Kenntnis des Rechts und der Rechtseinrichtungen Uruguays und der Bundesrepublik Deutschland durch Veröffentlichungen, Vorträge und andere Veranstaltungen sowie durch Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten über Fragen, die für die Juristen beider Länder von Bedeutung sind, verwirklicht. Ferner durch Förderung des Juristenaustausches sowie Literatursammlungen, Kongresse, Konferenzen, Vorträge und eigene Veröffentlichungen, außerdem durch Anregung und Unterstützung von studentischen und wissenschaftlichen Austauschprogrammen zwischen uruguayischen und deutschen Universitäten.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks

(1) Der Gesellschaftszweck soll durch die in den Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel gelten unter anderem: Abhaltung von Vorträgen, Veranstaltungen, Versammlungen und Ausstellungen, Publikationen, Delegationen und Kontaktaufbau. Die Aufzählung der Mittel ist nicht abschließend.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Spenden der Mitglieder, Spenden Dritter und Subventionen aufgebracht werden. Mitgliedsbeiträge sind in der Gründungsphase nicht vorgesehen, können aber unter Beachtung der satzungsgebundenen Beitragsfreiheit des Ehrenrates und der Ehrenmitglieder vom Präsidenten unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens beschlossen werden. Der Beschluß des Präsidenten ist den Mitgliedern des Ehrenrates unverzüglich zuzuleiten. Der Ehrenrat hat grundsätzlich aber auch hinsichtlich der Höhe der vom Präsidenten beschlossenen Beiträge ein Einspruchsrecht, welches mehrheitlich durch die Mitglieder des Ehrenrates ausgeübt wird. Das Einspruchsrecht muß binnen eines Monats nach Fassung des Beitragsbeschlusses durch Formulierung eines begründeten Einspruchs gegenüber dem Präsidenten geltend gemacht werden. Wenn diesbezüglich nach Einspruch des Ehrenrates keine Einigung zwischen dem Präsidenten und dem Ehrenrat erzielt werden kann, beruft der Präsident eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf welcher über die Einführung und Höhe der Mitgliedsbeiträge mehrheitlich abgestimmt wird. Von der verbindlichen Einführung der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ist jedes Mitglied schriftlich oder per e-mail unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die übliche Übermittlung von Willenserklärungen per e-mail wird angesichts der internationalen Ausrichtung der Gesellschaft auch in Kenntnis der damit verbundenen Risiken als üblich und notwendig anerkannt. Dementsprechend ist die Gesellschaft berechtigt, empfangsbedürftige Willenserklärungen an die letzte ihr bekannt gewordene e-mail-Adresse zu richten wobei sich der ausgewiesene Empfänger den glaubhaft gemachten Versand der e-mail als Empfang einer solchen Erklärung im Sinne einer ordnungsgemäßen Zustellung anrechnen lassen und gegen sich gelten lassen muß. Dies gilt auch dann, wenn die e-mail-Adresse nicht mehr gültig ist, ohne daß die Gesellschaft davon durch das Mitglied benachrichtigt wurde.

(5) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Gesellschaft gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Mitglieder des Ehrenrates und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein, die sich regelmäßig an der Gesellschaftstätigkeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder können in- und ausländische juristische und natürliche Personen, Institutionen und Organisationen sein, die die Gesellschaftstätigkeit fördern, ohne regelmäßige Beiträge zur Gesellschaftsarbeit zu leisten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch den Präsidenten ernannt oder vom Ehrenrat mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben. Der jeweilige Botschafter von Uruguay in Deutschland und der jeweilige Botschafter von Deutschland in Uruguay können kraft ihres Amtes zu Ehrenmitgliedern ernannt oder gewählt werden. Ehrenmitglieder sind dauerhaft von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, auch im Falle der späteren Einführung einer solchen Zahlungspflicht, befreit.

(5) Die Mitgliedschaft im Ehrenrat regelt sich nach Maßgabe des § 10.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Präsident auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder des Ehrenrates. Einem Vorschlag der Mitgliedsaufnahme sind sämtliche Angaben zur Person nebst gültiger Kommunikationsadressen - insbesondere der e-mail-Adresse - beizufügen. Die Richtigkeit der Angaben zur Person und der Kommunikationsadressen sind auf dem eingereichten Vorschlag vom vorgeschlagenen Mitglied durch rechtsgültige Unterschrift zu bestätigen. Das Mitglied muß sich auf dem eingereichten Vorschlag gegenüber der Gesellschaft verpflichten, sämtliche Angaben stets aktuell zu halten und für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung daraus resultierende fehlerhafte Zustellungen im Sinne des § 3 (4) gegen sich gelten zu lassen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluß oder durch den Tod.

(2) Der Austritt kann mit einer dreimonatigen Frist zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich erfolgen. Im Falle der Einführung von Mitgliedsbeiträgen steht jedem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, welches bis zu drei Monaten nach Einführung der Zahlungspflicht ausgeübt werden kann.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Präsident vornehmen, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung eines etwa beschlossenen Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der etwa fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt und ist auch für den Fall der Streichung für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen.

(4) Bis zu einem Beschluß über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen kommt eine Streichung nicht in Betracht.

(5) Den Ausschluß eines Mitgliedes aus der Gesellschaft kann der Präsident wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügen. Vor einem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluß ist die Anrufung des Ehrenrates binnen Monatsfrist nach Zugang der Ausschlußentscheidung zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Der Ehrenrat entscheidet binnen Monatsfrist über die Anrufung des ausgeschlossenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Ehrenrat mit einer Zweidrittelmehrheit oder durch den Präsidenten verfügt werden. Vor einem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Fall der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch den Präsidenten ist die Anrufung des Ehrenrates binnen Monatsfrist zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Im Falle der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch den Ehrenrat ist die Anrufung des Präsidenten binnen Monatsfrist zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Der Ehrenrat entscheidet nach Anrufung binnen Monatsfrist über den Ausschluß des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Der Präsident entscheidet allein.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und die Einrichtungen der Gesellschaft zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, dem Präsidenten und dem Ehrenrat zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Gesellschaft Schaden erleiden könnte. Sie haben die Gesellschaftssatzung und Verfügungen sowie Beschlüsse der Gesellschaftsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind für den Fall der Einführung von Beitragszahlungen zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

#### § 8 Die Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind der Präsident als Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der Ehrenrat und die Hauptversammlung.

#### § 9 Der Präsident

(1) Der Präsident hat die Aufgaben der Vertretung der Gesellschaft nach außen, der Buch- und Kassenführung sowie der Rechnungsprüfung, der Eingehung vertraglicher Verpflichtungen für die Gesellschaft, der Organisation der Mitgliederversammlungen nebst Erstellung der Tagesordnung und des Protokolls sowie der Führung des Mitgliederverzeichnisses und ist in Erfüllung dieser Aufgaben von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Präsident beschließt im Rahmen pflichtgemäß ausgeübten Ermessens über durchzuführende Seminare, Versammlungen, Veranstaltungen und Projekte jedweder Art, die dem Gesellschaftszweck dienlich sein könnten. Er kann Teile seiner Aufgaben delegieren, in diesem Rahmen Ämter schaffen und Vertreter für weitere Regionen bestimmen.

(2) Der Präsident wird auf unbestimmte Zeit von der Gründungsversammlung gewählt. Auf einstimmigen Beschluß des Ehrenrates kann die Amtszeit des Präsidenten begrenzt werden. In diesem Beschluß ist das Ende der Amtszeit und der Termin für die Neuwahl des Präsidenten zu bestimmen, der in der letzten Woche vor Ende der Amtszeit liegen muß. Dort wählt der Ehrenrat mehrheitlich den neuen Präsidenten und legt die Dauer der Amtszeit des neu gewählten Präsidenten fest.

(3) Dem Präsidenten kann im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes auf

Begehren von vier Fünftel der Stimmen der Hauptversammlung mittels Anrufung des Ehrenrates die Vertrauensfrage gestellt werden. Wird der Ehrenrat durch die Hauptversammlung mit der Übermittlung der Vertrauensfrage beauftragt, entscheidet der Ehrenrat mit einer Zweidrittelmehrheit über die sofortige Abberufung des Präsidenten. Im Beschluss über eine sofortige Abberufung ist der Termin für die Neuwahl des Präsidenten zu bestimmen, der innerhalb der der Abberufung folgenden 3 Wochen liegen muß. Bis zur Neuwahl führt der Ehrenrat die Geschäfte des Vereins gem. § 9 (1), wenn dies die Handlungsfähigkeit des Vereins erfordert. Die Hauptversammlung wählt dann mehrheitlich den neuen Präsidenten und legt mittels Mehrheitsbeschluß die Dauer der Amtszeit des gewählten Präsidenten fest.

(4) Die Vertretung des Präsidenten erfolgt auf dessen Weisung hin durch ein Mitglied des Ehrenrates oder ein Ehrenmitglied im Rahmen dieser Weisung. Die Weisung des Präsidenten ist schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen und enthält Bestimmungen über Inhalt und Dauer der Weisung. Für die Dauer der Vertretung ist der Vertreter berechtigt, die Bezeichnung „Vizepräsident“ zu führen.

(5) Der Präsident kann einen Nachfolger bestimmen. Vor der Bestimmung soll der Ehrenrat gehört werden. Von der Nachfolge sind die Mitglieder unverzüglich durch den ausscheidenden Präsidenten zu informieren. Der Ehrenrat hat hinsichtlich der Nachfolge ein Einspruchsrecht, welches einstimmig durch die Mitglieder des Ehrenrates ausgeübt wird. Das Einspruchsrecht muß binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge durch einen begründeten Einspruch gegenüber dem scheidenden Präsidenten geltend gemacht werden. Wenn diesbezüglich nach Einspruch des Ehrenrates keine Einigung über die Nachfolge erzielt werden kann, beruft der scheidende Präsident eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf welcher über die Nachfolge mehrheitlich abgestimmt wird.

## § 10 Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus den Mitgliedern der Gründungsversammlung. Weitere Mitglieder können in den Ehrenrat nur durch einstimmigen Beschluß des Ehrenrates aufgenommen werden. Der Ehrenrat schlägt durchzuführende Seminare, Versammlungen, Veranstaltungen und Projekte jedweder Art, die dem Gesellschaftszweck dienlich sein können, vor.

(2) Ein Mitglied des Ehrenrates kann den Präsidenten auf dessen Weisung hin im Ehrenrat im Rahmen der getroffenen Weisung vertreten.

(3) Der Ehrenrat ist dauerhaft von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, auch im Falle der späteren Einführung einer solchen Zahlungspflicht, befreit.

(4) Der Ehrenrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(5) Den Vorsitz des Ehrenrates führt der Präsident, bei Verhinderung der von ihm hierfür bestimmte Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Ehrenratsmitglied.

(6) Außer durch Tod erlischt die Mitgliedschaft im Ehrenrat durch eigenen Rücktritt

oder Ausschluß.

(7) Ehrenratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten.

(8) Der Ausschluß aus dem Ehrenrat kann auf Vorschlag des Präsidenten oder zweier Ehrenratsmitglieder nur durch einstimmigen Beschluß erfolgen. Das vom Ausschluß betroffene Mitglied des Ehrenrates ist hierbei nicht stimmberechtigt.

## § 11 Die Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre nach Einberufung durch den Präsidenten statt. Entsprechend der bilateralen Ausrichtung der Gesellschaft kann die ordentliche Hauptversammlung in Deutschland oder Uruguay stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluß des Präsidenten, des Ehrenrates oder der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder binnen 3 Monaten stattzufinden. Außerordentliche Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

(3) Zu den ordentlichen als auch den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlungen erfolgt durch den Präsidenten.

(4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Präsidenten schriftlich oder per e-mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

(6) Bei der Hauptversammlung sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder, der Präsident und der Ehrenrat stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter oder einen durch letzteren bestimmten Vertreter vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

(7) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter beschlußfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Hauptversammlung eine Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Hierauf weist jede Ladung stets gesondert hin.

(8) Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung der Gesellschaft geändert oder die Gesellschaft aufgelöst werden soll, bedürfen der Einstimmigkeit.

(9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen

Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste Mitglied des Ehrenrates, ersatzweise das älteste Vereinsmitglied.

(10) Dringende Angelegenheiten können mittels Rundlauf beschlossen werden. In diesem Fall wird der Vorschlag schriftlich, per Telefax oder per e-mail an die stimmberechtigten Mitglieder versandt. Diese müssen innerhalb von 7 Tagen ab Versand schriftlich, per Telefax oder per e-mail ihre Stimme zum Vorschlag abgeben. Als Nachweis für den Versand genügt jedes Mittel der Glaubhaftmachung.

(11) Der Hauptversammlung obliegt die Beratung und Beschlußfassung über alle auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

### § 12 Gewinne, Überschüsse

(1) Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

(3) Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei deren Auflösung oder Aufhebung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Teile des Gesellschaftsvermögens.

### § 13 Auflösung, Satzungsänderung

(1) Jede Änderung dieser Satzung ist unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer durch den Präsidenten zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Vierfünftelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluß ist vom Präsidenten ein Liquidator zu bestellen.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an einen ähnlich steuerbegünstigten gemeinnützigen Verein oder an die Stadt Hannover, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Satzungsänderung muß stets sicherstellen, dass das Vermögen nur für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet wird.

(4) Vor Verteilung oder Übertragung des Gesellschaftsvermögens ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

Hannover, den 12.10.2005 und 07.11.2005

Ralf Möbius

Egbert Wöbbecke

Dieter Laake

Frank-Michael Wolfgardt

Gero Zimmeck

H0lger Rlckert

Mark Czerwinski